



1B/658/2023

Beratungsunterlage

Dienststelle 1B - Bürgermeisteramt

Berichterstatter/-in Herr Bürgermeister Breuer

Art der Beratung öffentlich
Betreff Konsolidierungspaket für den Haushalt 2023 und die Finanzplanung

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis
Finanzausschuss	23.02.2023	
Rat der Stadt Neuss	03.03.2023	

Beschlussempfehlung

- I. Der Rat der Stadt Neuss beschließt zur Konsolidierung des Haushaltes für das Jahr 2023 und die Finanzplanung folgendes Konsolidierungspaket:
 1. Die **Rats- und Ausschussarbeit** soll in der kommenden Wahlperiode effizienter ausgestaltet werden. Der Haushaltansatz wird ab dem Jahr 2026 um 50.000 € reduziert.
 2. Vorsitzende von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Rates erhalten ab dem 01.07.2023 eine zusätzliche **Aufwandsentschädigung** in Form von Sitzungsgeldern im Monat der jeweiligen Sitzungen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung für die nächste Sitzung des Rates vorzubereiten und jährlich eine Einsparung von 105.000 € einzusetzen.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Bereich der **Repräsentation der Stadt Neuss** Einsparungen in Höhe von 40.000 € jährlich zu realisieren, indem das Neujahrskonzert zukünftig mit einem Kooperationspartner durchgeführt und auf das Schützenbiwak im Rathaus verzichtet wird.
 4. Der Ansatz für die **Kosten der Vermessung**, der an die Liegenschaften und Vermessung Neuss (LVN) zu leisten ist (Kto. 090.511.200.000 – 52350000) wird ab dem Jahr 2023 um 100.000 € jährlich abgesenkt.
 5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des Handlungskonzepts für die **Vergabe von städtischen Gewerbeflächen** Vorschläge zu erarbeiten, die zu einer Vereinfachung der Bewertungen und Ersparnis von externen Kosten führen können. Die Vorschläge sind dem ASWB spätestens zu dessen Sitzung im September 2023 vorzulegen.

6. Der Aufwand im Bereich **Kosten für Hard- und Software** wird für die Haushaltsjahre ab 2023 um jeweils 123.250 € gekürzt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kostenentwicklung bei und Abrechnungspraxis der ITK Rheinland weiterhin sachlich und rechnerisch kritisch zu betrachten.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere **Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit** bei der Aufgabenerledigung in allen Fachbereichen und im Bereich der inneren Organisation der Verwaltung weiter zu prüfen und voranzutreiben. Die Verwaltung soll hierzu ihren Austausch mit anderen Städten und Gemeinden sowie dem Rhein-Kreis Neuss fortsetzen und regelmäßig im Haupt- und Sicherheitsausschuss hierzu berichten.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere **Optimierungen bei der Raumnutzung** im Rahmen zunehmender „Mobiler Arbeit“ vorzunehmen und hierzu im Haupt- und Sicherheitsausschuss zu berichten. Die begonnenen Maßnahmen zur **Energieeinsparung** sind fortzusetzen und zu erweitern.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, die **Attraktivität der Stadt Neuss als Arbeitgeberin** stetig zu steigern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Personalrecruiting und die Auszubildendengewinnung auszubauen.
10. Die **Elternbeiträge** für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der **Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)** werden, neben der satzungsgemäßen Regelerhöhung um 3 % in den Stufen 1-6 zum 01.08.2023 in den Einkommensgruppen 7 und 8 einmalig um 6% erhöht.
11. Die **Gebühren für die städtische Musikschule** sollen entsprechend der ursprünglichen Beschlussempfehlung der Verwaltung ab 01.10.2023 angepasst und durch zusätzliche Einnahmen von jährlich 110.000 Euro der Kostendeckungsgrad der Einrichtung verbessert werden.
12. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat die notwendigen weiteren Beschlussempfehlungen zur **Abgabe der Trägerschaft des Theodor-Schwann-Kollegs** an den Rhein-Kreis Neuss vorzulegen, um die vorgesehenen Einsparungen zu realisieren.
13. Die Verwaltung wird beauftragt, als **Konsolidierungsbeiträge im Kulturbereich** die „Internationalen Tanzwochen“ ab der Saison 2023/2024 nicht mehr durchzuführen (Einsparung von 190.000 Euro jährlich) und die Konsolidierungsvorschläge für die Volkshochschule (20.000 Euro p. a. in 2023 und 2024 und 40.000 Euro p. a. ab 2025), die Stadtbibliothek (10.000 Euro in 2023, 20.000 Euro ab 2024), das Stadtarchiv (10.000 Euro p. a.), das Kulturforum „Alte Post“ (5.500 Euro in 2023, 11.000 Euro ab 2024) und die Technik für das Rheinische Landestheater (RLT) von insgesamt 61.909 Euro p. a. umgesetzt werden.
14. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, durch welche Maßnahmen eine Erhöhung des **Kostendeckungsgrades bei Kulturveranstaltungen** erreicht werden kann. Die Verwaltung wird zudem beauftragt zu prüfen, wie durch eine Neukonzeption von Kulturangeboten eine Verbesserung der Einnahmen- und Kostensituation und die Erschließung neuer Zielgruppen erreicht werden kann. Ebenso sollen die institutionellen Förderungen (RLT, Hitch, TaS, Rheinisches Schützenmuseum und DKN) dem Grunde und der Höhe nach überprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind vor den Haushaltsberatungen 2024 vorzulegen.

15. Der Ansatz für den „**Neuss-Pass**“ (050.351.350.000 54994062) wird um 10.000 € p. a. reduziert.
16. Die „**Rentenberatung**“ (Produkt 020.122.321.000) wird nicht mehr durch die Stadtverwaltung angeboten. Der Haushaltsansatz ist entsprechend ab dem Jahr 2024 abzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit den Trägern der Rentenberatung über die Gewährleistung von Angeboten abzustimmen und im Sozialausschuss hierüber zu berichten.
17. Die Aufgaben der Stadt Neuss im Bereich von **behinderten Menschen im Arbeitsleben** sollen ab dem Jahr 2024 durch den Rhein-Kreis Neuss wahrgenommen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Rhein-Kreis Neuss die Konditionen zur Übernahme der Aufgabe zu verhandeln. Der Haushaltsansatz des Produktes 050.321.101.000 ist ab 2024 abzusetzen.
18. Die Verwaltung wird beauftragt, den **Mietvertrag für das „Haus Lebensbrücke“** zu verhandeln und in die Pflegesatzverhandlungen ertragssteigernd mit bis zu 130.000 Euro p. a. einzubringen.
19. Der **Kostenansatz bei der Kindertagesbetreuung** wird entsprechend der aktuellen Bedarfslage für die Bereithaltung der Angebote um 600.000 € p.a reduziert.
20. Die Verwaltung wird bei der **Erhebung von Elternbeiträgen** für die Kindertagesbetreuung (Kita und KTP) beauftragt, ab dem 01.08.2023 folgende Voraussetzungen zu schaffen:

Eltern von Kindern, die bis zum 30. September das 3. Lebensjahr vollendet haben, werden bis zu einem ermittelten Jahres-Einkommen von unter 85.000 Euro ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei gestellt. Bei einem ermittelten Jahreseinkommen von über 85.000 € wird für die vorgenannten Kinder ab dem o. g. Zeitpunkt ein Elternbeitrag gem. der aktuellen Beitragstabelle (§ 5) bis zur Beitragsfreiheit gem. § 50 KiBiz NRW erhoben.
21. Die Verwaltung wird beauftragt, die Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW (GPA NRW) zu den „**Hilfen zur Erziehung**“ (**HZE**) umzusetzen und Ansätze zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Sonderprüfung zu finden. Die Sonderprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Beschluss des RPA vom 24.08.22) wird auf die Prüfung des Produktes der Hilfe für junge Volljährige (060.363.221.002) ausgeweitet.
22. Die Verwaltung wird beauftragt, die über den Flächennutzungsplan vorhandenen **Flächenpotentiale zur Ansiedlung von potenziell gewerbesteuerintensiven und nachhaltig agierenden Unternehmen** auszuschöpfen und zu entwickeln. Hierzu gehört auch, den Leerstand in Gewerbe- und Büroimmobilien zu erfassen und zu aktivieren.

Der Stadtrat erklärt seine Absicht, eine Änderung des Regional- und Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne zu initiieren, um zusätzliche Gewerbeflächen in Größe von bis zu 100 Hektar als Potentialflächen neu auszuweisen. Ziel ist es infolge, zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen zu erwirtschaften, die sich bereits im Jahr 2026 auswirken sollen

und daher mit 6 Millionen Euro zusätzlichen Einnahmen angesetzt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Hinblick auf die Gesamtentwicklung der Gewerbe- und Industriegebiete in einem moderierten Dialogverfahren mit Politik, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern den aktualisierten Gewerbeflächenbedarf zu konkretisieren, die Bestandsaktivierung zu forcieren und grundsätzliche Ziele und Standorte für neue Gewerbe und Industrieentwicklungen in diesen Dialog einzubinden. Ziel ist es, einen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundkonsens über die Entwicklung und Aktivierung neuer Gewerbeflächen herzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Entwicklung und Aktivierung neuer Gewerbeflächen die erforderlichen Wegebeziehungen frühzeitig mit in den Blick zu nehmen. Ziel ist es insbesondere, an neue Gewerbeflächen anliegende Wohngebiete durch geeignete Maßnahmen von (zusätzlichem) Schwerlastverkehr freizuhalten.

23. Der Ansatz des „**Fonds zur Innenstadtstärkung**“ wird von 300.000 Euro um 50.000 Euro reduziert. Der Beirat Innenstadtstärkung soll das Budget inhaltlich beraten und dem APSM einen Vorschlag zur abschließenden Entscheidung zur Verwendung der Mittel vorlegen. Die Verwaltung wird zudem gebeten, die Anwendbarkeit des Instruments der „Business Improvement Districts“ (BIDs) zur ergänzenden Finanzierung von Maßnahmen zu prüfen und die Ergebnisse dem Beirat und dem APSM zur Beratung vorzulegen.
24. Der Haushaltsansatz zur **Sportförderung** wird von derzeit 900.000 Euro p. a. um 100.000 Euro jährlich reduziert. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Modell für die **Einführung von Nutzungsentgelten** ab 2024 für alle Sportvereine, die Sportstätten der Stadt Neuss und ihrer Tochterunternehmen nutzen, zur Entscheidung vorzulegen. Hierbei sind die Vereine und der Stadtsportverband frühzeitig zu beteiligen. Die AG Sportentwicklung wird beauftragt für die Beratung des Haushaltes 2024 einen Vorschlag zu erarbeiten, die Anzahl der Sportstätten zu reduzieren und eine Priorisierung von Maßnahmen vorzuschlagen.
25. Die Vertreter- der Stadt Neuss in den Gremien der Neusser Bäder- und Eis-sporthalle GmbH (NBE GmbH) werden gebeten, die Geschäftsführung der Gesellschaft damit zu beauftragen, eine **Neukonzeption zur Sicherung des Erhalts und der Finanzierung einer attraktiven, klimaschonenden und zukunftsfähigen Bäderlandschaft sowie Eissporthalle** in der Stadt Neuss mit einer Zielprojektion für das Jahr 2030 vorzulegen.

Finanzpolitisch soll die Neukonzeption die Verlustabdeckung bei der NBE GmbH reduzieren und damit die Ausschüttungsfähigkeit der Stadtwerke Neuss GmbH stärken.

Gegenstand einer Neukonzeption der Bäderlandschaft soll insbesondere eine Konzentration an den Standorten Süd- und Nordbad sein. Ziel bleibt weiterhin, jedem Kind zu ermöglichen, schwimmen zu lernen und ein bedarfsdeckendes Freizeit- und Sportschwimmangebot vorzuhalten. Dies schließt ggf. eine Ergänzung von Lehrschwimmbecken und eine Prüfung von Sportschwimmbecken ein. Unter Einbeziehung von Vertreter*innen der Schwimmvereine, Stadtsportverband und Schulen sind auch Vorschläge für Maßnahmen und/oder Investitionen zu erarbeiten, mit denen auch zukünftig ausreichend Wasserflächen für Sport- und Schulschwimmen angeboten werden können. Die Wegebeziehungen zwischen Schulen und Schwimmstandorten sollen von

Beginn an in den Planungen mitberücksichtigt werden.

Erst nach Umsetzung der Neukonzeption soll über eine Entwicklung von bezahlbarem Wohnraum auf dem bisherigen Stadtbad-Gelände eine Refinanzierung etwaiger Investitionen erfolgen. Der Betrieb des Stadtbades bleibt insoweit in den nächsten Jahren gesichert.

Die sanierungsbedürftige Eissporthalle im Südpark entspricht nicht mehr den sportlichen und energetischen Erfordernissen. Ihre bisherige Nutzung muss ohne erhebliche Investitionen mittelfristig aufgegeben werden. Die Neukonzeption soll unter Einbeziehung von Vertreter*innen der eislauffreibenden Vereine Alternativen aufzeigen, wie Angebote für Eishockey und Eiskunstlauf sowie das Schlittschuhlaufen in der Freizeit in Zukunft durch die NBE GmbH und/oder in Kooperation mit Dritten erfolgen können.

26. Die Verwaltung wird beauftragt, durch eine **effektivere Steuerung der Pflege von Grünflächen** mittels des Grünflächenkatasters, die Haushaltsmittel auf dem jetzigen Niveau zu halten und zu sichern. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, wie die Anzahl der zu pflegenden städtischen Grünflächen in ihrer Gesamtheit reduziert werden kann. Der Ansatz bei 130 551 101 001 - Grünflächenunterhaltung wird um 100.000 Euro p. a. ab dem Haushaltsjahr 2023 reduziert. Diese Kostenreduzierung soll durch die Außerbetriebnahme eines Teils der städtischen Brunnen und Aufgabe von gering genutzten (Klein-) Spielplätze (ca. 10 % aller Spielplätze) erreicht werden.
27. Das Nachfolgeprodukt "Fifty/Fifty" zum Programm "Öko-Smart" soll an verschiedenen Neusser Schulen eingeführt werden. Mit dem Programm sollen Energiesparmodelle initiiert und ausprobiert werden, um die Themen **Klimaschutz und Energiesparen an den Schulen** thematisch zu behandeln und im Alltag zu verankern. Die Schulen sollen durch Ausschüttung von 50 % der eingesparten Energiekosten motiviert werden, durch eine Änderung ihres Nutzerverhaltens Energie im Schulalltag einzusparen.
28. Für die politischen Beratungen zum Haushaltsplan-Entwurf 2024 wird zur **Erhöhung der Transparenz des Haushaltes** eine ergänzende Darstellung der Veränderungswerte zwischen dem Ergebnis des Jahres 2022 und dem Planansatz 2024 kontenscharf nach der Ordnung des Haushaltsplanes bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Thema „Kennzahlen“ in den Fachausschüssen nochmals aufzurufen.
29. Der Rat unterstützt die vom Bürgermeister verfügte **restriktive Stellenbewirtschaftung** des Stellenplans. Die im Rahmen des Stellenplanes zur Einrichtung vorgeschlagene Stelle im Bürgermeisteramt (001 10 20-0230) wird nicht eingerichtet.
30. Der **Vergnügenssteuersatz** für Geldspielgeräte wird auf 22 v.H. des Einzspielergebnisses angehoben.
31. Die **Hundesteuer** für die Haltung eines steuerpflichtigen Hundes wird auf 90,00 Euro/Jahr festgesetzt, für zwei steuerpflichtige Hunde je Hund auf 129,00 Euro/Jahr und ab drei steuerpflichtigen Hunden je Hund auf 171,00 Euro/Jahr.
32. Der **Betriebsmittelzuschuss an das Tiefbaumanagement Neuss** (TMN) wird für 2023 um 50.000 € und ab 2024 um 86.000 € p. a. abgesenkt. Die

Verwaltung wird beauftragt, die Neukonzeption zur Sicherstellung öffentlich zugänglicher Toiletten in Kooperation mit der Gastronomie (Projekt "Nette Toilette") zu realisieren.

33. Die in der Finanzplanung vorgesehene **Ausschüttung kommunaler Beteiligungen** von 10 Mio. Euro für das Jahr 2025 wird durch die in den Jahren 2017 bis 2022 im Haushalt veranschlagten und vom Rat beschlossenen Ausschüttungen der Stadtwerke Neuss GmbH und der Neusser Bauvereins GmbH realisiert.

Für das Jahr 2023 wird eine Gewinnausschüttung der Stadtwerke Neuss von 2,5 Mio. Euro eingestellt. Für die Jahre 2024 -2026 wird eine Gewinnausschüttung der Sparkasse Neuss von jeweils 2 Mio. Euro eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für thesaurierte Gewinnrücklagen weitere Ausschüttungen als angemessene Verzinsung dieses Eigenkapitals verlangt werden können.

34. Der **Hebesatz für die Gewerbesteuer** bleibt unverändert. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einnahmeprognose für das Jahr 2023 und die Folgejahre anhand der aktuellen Einnahmementwicklung der Gewerbesteuer in der Stadt Neuss anzupassen.

Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** (bebaute Grundstücke) wird um 100 Prozentpunkte angehoben.

35. Im Haushaltsplan 2023 ist eine **Absenkung der Kreisumlage** um 5 Mio. € zu etatisieren.

- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die haushaltswirksamen Beschlüsse zu Ziffer I. in den Haushaltplan für das 2023 und die Finanzplanung einzuarbeiten und die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der Maßnahmen vorzubereiten.

Sachverhaltsdarstellung

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2022 keinen Haushalt und keinen Stellenplan für das Jahr 2023 beschlossen hat, wurde durch den Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 12.01.2022 der folgende Beschluss gefasst.

1. Der Finanzausschuss beauftragt die Mitglieder der Arbeitsgruppe Aufgabenkritik und Konsolidierung unter der Leitung des Bürgermeisters möglichst bis zur Sitzung des (ganztägigen) Finanzausschusses am 23.02.2023 ein „Konsolidierungspaket“ zur Verabschiedung des Haushaltes für das Jahr 2023 und der Finanzplanung vorzulegen, mit dem in den nächsten Jahren der Eigenkapitalverzehr deutlich reduziert und in der Perspektive ein Haushaltsausgleich möglich erscheint.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Aufgabenkritik und Konsolidierung (AuK)“ und/oder spätestens zur Sitzung des (ganztägigen) Finanzausschusses am 23.02.2023 die von den jeweiligen Fraktionen im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan 2023 unterbreiteten und beantragten Konsolidierungsvorschläge und Prüfaufträge, welche Anlage zu dieser Niederschrift sind, hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf den Haushalt oder die langfristige Finanzplanung zu prüfen und ggf. schon umsetzbare Beschlussempfehlungen bzw. Haushaltsbegleitbeschlüsse hierzu vorzulegen.

3. Die fraktionslosen Mitglieder des Rates der Stadt Neuss oder eine von ihnen benannte Vertretung werden beratend zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Aufgabenkritik und Konsolidierung“ geladen.

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Verwaltung anhand der umfangreichen Anträge und Prüfaufträge der Fraktionen und einzelner Stadtverordneten der Arbeitsgruppe Aufgabenkritik und Konsolidierung in drei Sitzungen umfangreiche Stellungnahmen und Beschlussvorschläge unterbreitet. Diese Vorschläge wurden ausführlich diskutiert und auf deren Mehrheitsfähigkeit zur Integration in ein beschlussreifes „Konsolidierungspaket“ hin sondiert. Als Ergebnis der Diskussion und der Sondierungen sowie der Notwendigkeit eines auch der Konsolidierungsdruck angemessenen finanziellen Größenordnung des Paketes schlägt die Verwaltung nunmehr das unter Ziffer I. dargestellte Konsolidierungspaket als Ganzes zur Beschlussfassung durch den Rat vor.

Es ist festzuhalten, dass Ziel der Konsolidierung bleibt, die eigene Handlungsfreiheit der Stadt Neuss dauerhaft zu erhalten. Kernziel aller Vorschläge ist, die hohe Lebensqualität in der Stadt Neuss für die Zukunft zu sichern. Es bedarf einer Finanzierungsgrundlage, damit die vielfältigen und qualitativ hochwertigen öffentlichen oder durch die Stadt Neuss unterstützen Angebote im Sozial- und Jugendbereich, im Bereich des bezahlbaren Wohnens, der Bildung und Betreuung von Kindern, der Gleichstellung und Integration, der Kultur und des Brauchtums sowie in der Sportförderung, im Umwelt- und Klimaschutz dauerhaft abgesichert bleiben.

Die Vorschläge zur Konsolidierung orientieren sich an der Leitfrage, ob bestimmte öffentliche Aufgaben oder Angebote überhaupt, in diesem Umfang mit dem derzeitigen Standard oder auch durch die Dritte bzw. interkommunal wahrgenommen werden. Zudem müssen primär die Nutzer*innen von öffentlichen Angeboten und Leistungen sozialverträglich an der Finanzierung beteiligt werden, um die Kostendeckungsgrade zu verbessern. Letztlich müssen die erforderlichen Einnahmen zur Finanzierung der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen öffentlichen Aufgaben auch durch die Erhebung von Steuern gewährleistet sein.

Sofern das Konsolidierungspaket in der vorgelegten Form durch den Rat beschlossen und umgesetzt würde, könnten sich hieraus folgende Verbesserungen für den Haushalt und die Finanzplanung ableiten lassen:

Jahr	2023	2024	2025	2026
Ergebnisplan (nach Rat 16.12.2022)	-27.496.695 €	-40.082.408 €	-19.672.729 €	-14.676.541 €
Verbesserung Konsolidierung	16.465.308 €	12.754.459 €	12.874.083 €	18.936.566 €
Ergebnisplan bei entsprechendem Beschluss	-11.031.387 €	-27.327.949 €	- 6.798.646 €	4.260.025 €

Der Darstellung der finanziellen Verbesserungen durch die Konsolidierungsmaßnahmen ist zu entnehmen, dass weiterhin erheblicher Konsolidierungsbedarf über die vorgeschlagenen und damit zwingend notwendigen Maßnahmen hinaus besteht. Es kann durch in diesem Jahr zu erwartende Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst noch zu erheblichen Belastungen des Haushaltes kommen.

Im Einzelnen wird zu den jeweiligen Beschlusspunkten des Konsolidierungspaketes unter Ziffer I. folgende Begründung gegeben:

Zu Ziffer I.1.: Effizientere Rats- und Ausschussarbeit

Der Rat ist bei der Festlegung der Anzahl der Ausschüsse und der Zahl der Mitglieder weitgehend frei. Die Notwendigkeit zur Einrichtung von Bezirksausschüssen (oder alternativ von Ortsvorstehern) ergibt sich aus den (veränderbaren) Festlegungen in der Hauptsatzung zur Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke. Der vorhergehende Rat hat zu beiden Themenbereichen auf Basis der Arbeit der AG Zuständigkeitsordnung und Bürgerbeteiligung eine Empfehlung an den neuen Rat beschlossen (BU 1B/043/2020/2 im Rat vom 19.06.2020). In Kenntnis und unter Berücksichtigung dieser Empfehlung hat der Rat zu Beginn der Wahlperiode im Jahr 2020 die nunmehr bestehenden Ausschüsse und Gremien eingerichtet. Für die Arbeit der Bezirksausschüsse läuft derzeit die vorgesehene Evaluierung (siehe Beratungsunterlage 1B/595/2022 aus dem Rat vom 16.12.2022). Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang an den Festlegungen zur Ausschussarbeit nun Änderungen vorgenommen werden, obliegt der alleinigen Entscheidung des Rates.

Aus der beigefügten Anlage (**Anlage zu Ziffer I.1**) lassen sich die einsparbaren Kosten bei Änderung von Ausschusszahl, Mitgliederzahl und Sitzungszahl im Detail ableiten. Um die erklärte Absicht der Mehrheit der Fraktionen zur Effektivierung der Rats- und Ausschussarbeit und damit der Senkung der Kosten spätestens zur nächsten Ratsperiode ab Ende 2025 deutlich zu machen, wird bereits jetzt ein Betrag von 50.000 € in der Finanzplanung für das Jahr 2026 abgesetzt.

Zu Ziffer I.2.: Sitzungsgeld für Vorsitzende von Ausschüssen und sonst. Gremien

Die Ausschussvorsitzenden und Vorsitzenden und von sonstigen Gremien des Rates (u.a. Beiräte) erhalten derzeit zu ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 525 €. Soweit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Gremien des Rates gewährt wird, kann dazu alternativ diese Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld gewährt werden (525 € je Sitzung). Aus Sicht der Verwaltung ist ein höherer Aufwand für die Ausschussvorsitzenden und Vorsitzenden sonstiger Gremien gegeben, dieser ist jedoch in der Regel sitzungsbezogen. Es wird daher vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung ab Mitte des Jahres 2023 sitzungsbezogen zu zahlen.

Die erheblichen finanziellen Auswirkungen sind aus der **Anlage zu Ziffer I.1** abzuleiten. Zur Änderung der Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich, die zunächst zur Beschlussfassung durch den Rat beauftragt werden soll, um ein Inkrafttreten zum 01.07.2023 sicherzustellen.

Zu Ziffer I.3.: Senkung der Kosten für Repräsentation der Stadt Neuss

Die Aufgaben im Bereich der Kommunikation/Presse/Repräsentation werden in einer Einheit wahrgenommen. Alle städtischen Informations- und Veranstaltungsformate werden derzeit im Rahmen einer Neuausrichtung hinsichtlich ihres Nutzen und Ihrer Wirkung überprüft. Dabei mitbetrachtet wird auch eine eventuell mögliche Einbindung von Aktivitäten der Neuss Marketing. Beim Neujahrskonzert sollen durch Kooperationen mit Dritten Mittel eingespart werden. Auch soll auf die Durchführung des städtischen Schützenbiwaks verzichtet werden. Dadurch ergibt sich ein Einsparpotential von insgesamt ca. 40.000 € p. a.

Eine in Folge der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe erfolgter Vergleich der Stellenpläne 2015 und 2025 im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Repräsentation hat ergeben, dass die Anzahl der Stellen nur um 1,6 VZÄ angestiegen ist. Grund hierfür ist die Aufnahme zusätzlicher Tätigkeiten zur Verbesserung der Bürger*innen-Information, insbesondere in den sog. „Sozialen Medien“. Diese Tätigkeiten erfordern regelmäßig eine erhöhte Antwortbereitschaft und –frequenz, die nur durch zusätzliches Personal gedeckt werden kann.

Zusätzlich sind Aufgaben im Bereich des Ehrenamtes, des Heimatpreises und der Landesgartenschau 2026 übernommen worden.

Zu Ziffer I.4.: Kostenerstattung an die Liegenschaften und Vermessung Neuss (LVN)

Für die Durchführung von Katastervermessungen i. S.d. Vermessungskatastergesetzes werden die Dienste der LVN in Anspruch genommen. Hierfür erstattet der Kernhaushalt der Stadt der LVN bislang jährlich 2.500 T€. Aus Sicht der Verwaltung erscheint hier ein Konsolidierungsbeitrag der LVN in Höhe von 100 T€ p. a. möglich, der sich allerdings auf die Höhe der von der LVN erwirtschaftenden Gewinne auswirken kann.

Der Ansatz für die Kosten der Vermessung bei Kto. 090.511.200.000 – 52350000 wird ab dem Jahr 2023 um 100.000 € abgesenkt.

Zu Ziffer I.5.: Evaluierung Handlungskonzept zur Vergabe von Gewerbegrundstücken

Wie vom Rat der Stadt Neuss beschlossen, steht Ende 2023 die Evaluierung des Handlungskonzepts zur Vergabe von Gewerbegrundstücken an. Es hat sich abgezeichnet, dass die vom Konzept vorgesehene Mindestpunktzahl für die Bewerber kaum zu erreichen ist. Daneben sind im Rahmen der Überprüfung Vereinfachungen in der Handhabung für Bewerber und Verwaltung wünschenswert. Die Bewertung anhand des Konzepts sollte konsequent als Empfehlung für die Gremien der Stadt verstanden werden. Es wird geringes Einsparpotenzial bei einer Vereinfachung der Bewertung gesehen.

Zu Ziffer I.6.: Reduzierung des Aufwandes bei IT-Steuerung sowie Soft- und Hardware

Unter „Erstattung an Beteiligungen“ fallen die Kosten für die Inanspruchnahme der ITK Rheinland für die Bereitstellung und den Betrieb von Standard- und speziellen Anwendungen (sämtliche Fachanwendungen der Verwaltung, wie z.B. Finanzverfahren SAP, Einwohnerverfahren, IT-Infrastruktur, IT-Sicherheit, Archivierung, Datensicherung, User Help-Desk etc.). In der Regel erfolgt die gemeinsame Nutzung im ITK-Verbandsgebiet und die Verteilung der Kosten erfolgt gem. Schlüssel (z.B. Einwohnerzahl oder Anzahl User). Mitte 2022 wurde geprüft, ob Verfahren abgekündigt werden können und vorhandenen Lizenzen benötigt werden und entsprechend gekündigt bzw. aktualisiert.

Bei den Kosten für Hard- und Software zeigt Aufwandsentwicklung der vergangenen Jahre betrachtet (2019-2021) auf, dass die geplanten Ansätze nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurden. Nach nochmaliger Betrachtung und unter Berücksichtigung von weiteren zu erwartenden Finanzierungen kann seitens der Verwaltung eine Anpassung des Planansatzes für die Jahre 2023 bis 2026 um jeweils 123.250 € vorgenommen werden.

Zu Ziffer I.7.: Stärkung der Interkommunale Zusammenarbeit

Die Verwaltung prüft grundsätzlich, ob Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Aufgabenerledigung bestehen. Bereits jetzt werden Dienstleistungen für ITK Rheinland, das GMNS, Neuss-Marketing und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gegen Kostenerstattung erbracht. Die Frage der interkommunalen Zusammenarbeit u.a. für den Bereich des Finanzwesens wurde zuletzt im Jahr 2018 im Rahmen eines von der Gemeindeprüfungsanstalt begleiteten kreisweiten Projekts unter Federführung der Stadt Grevenbroich untersucht und diskutiert. Zwar kristallisierte sich in der Diskussion der Bereich der Vollstreckung als denkbare Kooperationsfeld heraus, wurde allerdings letztlich als nicht umsetzbar verworfen. Aktuell befindet sich die bislang größte Umstrukturierung in der interkommunalen Zusammenarbeit in Form der Übertragung der Rechnungsprüfung auf den Rhein-Kreis Neuss in der Umsetzung. Ebenso stellt die Übertragung des Theodor-Schwann-Kollegs auf den Rhein-Kreis Neuss eine aufgabenkritische Betrachtung im Bereich der Zusammenarbeit mit dem Rhein-Kreis Neuss dar, die spätestens in 2024 in die Umsetzung

kommt und den städtischen Haushalt entlastet. Mit den Städten und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss ist im Januar 2023 verabredet worden, dass eine Arbeitsgruppe aus den Organisations- und Personaldezernenten auf Kreisebene gebildet werden soll, um (erneut) weitere Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu erörtern.

Zu Ziffer I.8.: Optimierung Raumnutzung und Energieeinsparung

Hinsichtlich der Raumoptimierung erhebt die Verwaltung aktuell Bestandsdaten und ermittelt die Potentiale neuer Arbeitswelten, insbesondere im Hinblick auf Flächen- und Energieeinsparungen. Der entsprechende Auftrag wurde 2022 bereits konkretisiert. Mögliche Einsparungen bedingen auch einen Kulturwandel in den Arbeitsabläufen. Für einen kurz- bis mittelfristigen Einstieg soll im nächsten Schritt mit einem größeren "Pilot"-Bereich begonnen werden.

Einsparpotenziale bei der „Mobilen Arbeit“ der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung, bei der mit der vorgegebenen 40/60-Quote das Maximale erreicht ist, werden kaum gesehen; ein höherer Anteil an Mobiler Arbeit käme dem Homeoffice gleich, für das andere rechtliche Vorgaben bestehen (Gestellung von Büroeinrichtung und techn. Ausstattung) und somit deutliche Mehrkosten entstünden. Der Anteil der Mitarbeiter*innen, die Mobile Arbeit machen können, ist nahezu ausgeschöpft (aktuell rd. 730). Beim Einsatz eigener Hardware wird den Mitarbeiter*innen ein mtl. Zuschuss von 10 € gewährt.

Technische Einsparmaßnahmen in den Verwaltungsgebäuden sind allerorten angelaufen, werden fortgesetzt und ausgeweitet (Prüfung der Heizungen in allen Objekten, Vorgaben Kurzfristenverordnung, LED-Programm Rathaus, laufende LED-Umrüstungen, usw.). Die städtischen Fachbereiche wurden 2022 sensibilisiert im Hinblick auf unmittelbar verhaltensbedingte Einsparungen ihrer Nutzergruppen. Technische Maßnahmen im Rahmen des GMNS-Wirtschaftsplanes ab 2022 sind eingeleitet und in Umsetzung (aktuell energetische Sanierung Rathausdach und -fenster).

Das erhebliche summarische Einsparpotential kann derzeit noch nicht belastbar beziffert bzw. prognostiziert werden (Einzelschätzung für das Rathaus ca. 10 %). In diesem Zusammenhang belastbare Aussagen zu treffen, ist auch vor dem Hintergrund der stetig steigenden Energiekosten derzeit nicht möglich. Die Möglichkeiten zur Senkung der Energiekosten durch Zuwendungsempfänger oder Nutzer von städtischen Liegenschaften müssen in den jeweiligen Dezernaten geprüft und bewertet werden.

Zu Ziffer I.9.: Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung durch qualifiziertes Personal

Die Verwaltung betreibt seit Jahren Fluktuationsanalysen hinsichtlich ihrer Beschäftigten und Beamten. Bis zum Jahr 2030 werden ca. 330 Mitarbeiter*innen geplant ausscheiden. Hier-von entfallen 16% auf die Führungsebene – 29 Mitarbeiter*innen im Bereich der Amts- und Abteilungsleitungen, 58 Mitarbeiter*innen im Bereich der Sachgebiets- und sonstigen Leitungen. Hinzu kommen vorgezogene Versetzungen in den Ruhestand bzw. Verrentungen, von denen bis 2030 ca. weitere 200 bis 300 potenziell in Frage kommen.

Die Attraktivität der Stadt Neuss als Arbeitgeberin wird lfd. verbessert; z.B. durch Ausweitung Flexible Arbeitszeit und Mobile Arbeit, Förderungen von Fahrtkosten, e-Mobilität, Sicherstellung Mittagessen, Gesundheitsmanagement, e-Learning usw. Aufgrund der Daten der Fluktuationsanalyse wird der Bedarf an Auszubildenden geplant. Weiterhin werden z.B. Qualifizierungen von Seiteneinsteigern angeboten, um den Verlust von Kräften mit Verwaltungsausbildung zu kompensieren. In 2023 wird das Recruiting verstärkt. Durch die Digitalisierung werden Aufgaben „verschoben“. Einfache Arbeiten werden digitalisiert – ausführlichere und qualitative höherwertige Beratung/Dienstleistung treten an ihre Stelle.

Zu Ziffer I.10.: Anpassung der Elternbeiträge für Offene Ganztagsgrundschule bei oberen Einkommensgruppen

Im Bereich der Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der OGS besteht die Möglichkeit, Mehreinnahmen zu erzielen und damit den Kostendeckungsgrad des Angebotes zu erhöhen. Der durch Erlass des Landes NRW festgelegte Höchstbetrag für Elternbeiträge beläuft sich auf derzeit 221,00 Euro pro Monat ab dem 01.08.2023. Derzeit beträgt der durch Satzung festgelegte Höchstbetrag der Stadt Neuss 209,00 Euro. Die Elternbeiträge werden gemäß Satzung der Stadt Neuss jährlich um 3 Prozent angepasst.

Die bisherigen Elternbeiträge offener Ganztagsgrundschule (OGS) beinhalten 8 Stufen, die aufeinander abgestimmt sind. Aus diesem Grund hält die Verwaltung bei einer Anpassung es grundsätzlich für empfehlenswert, diese Regelung beizubehalten. Dennoch kann auch eine Anpassung einzelner Stufen der Beiträge ab einer bestimmten Einkommenshöhe erfolgen. Die Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge um 6 Prozent für alle Einkommensgruppen sind der Anlage zu entnehmen (**Anlage zu Ziffer I.10**). Durch eine 6-prozentige Erhöhung wird der maximal mögliche Elternbeitrag ab 01.08.2023 erreicht. Bei einer 6-prozentigen Erhöhung ist auf Grundlage der derzeitigen Zahlen mit einer Mehreinnahme von rund 120 T€ zu kalkulieren.

Im der Diskussion der Arbeitsgruppe Aufgabenkritik und Konsolidierung zeichnete sich ab, dass, neben der satzungsgemäßen Regelerhöhung um 3 % in den Stufen 1-6, nur eine Anpassung der obersten Einkommensgruppen (Stufe 7 und 8) um 6 % mehrheitsfähig sein dürfte. Eine solche Erhöhung führt noch zu Mehreinnahmen von 75.000 € p. a. Eine weitere Aufgliederung der Einkommensstufen ab der Stufe 7 in Anlehnung an die Einkommensgruppen der Beiträge für Kindertagesstätten, wie sie in der Arbeitsgruppe diskutiert wurde, wird nicht empfohlen, weil hierdurch der Höchstbetrag von 221 € erst bei der höchsten neuen Einkommensgruppe erzielt werden könnte, die entsprechend klein ist und damit den Konsolidierungsertrag erheblich schmälert.

Zu Ziffer I.11.: Erhöhung des Kostendeckungsgrades der städtischen Musikschule

Der Beschluss zu einer Gebührenanpassung wurde am 16.12.2022 im Rat der Stadt Neuss lediglich für die Erhöhung der Gebühren für Erwachsene gefasst. Der ursprüngliche Beschlussvorschlag der Verwaltung, der in der Sitzung des SchulA am 22.11.2022 vorgelegt wurde, umfasste auch die in der Vergangenheit regelmäßig übliche Anpassung für Kinder und Jugendliche. Eine solche turnusmäßige Anpassung hält die Verwaltung weiterhin für erforderlich und gerade im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für angezeigt. Hierdurch kann der Kostendeckungsgrad der städtischen Einrichtung verbessert werden. Die Erhöhung könnte erst fast zum Ende des Jahres am 01.10.2023 wirksam werden.

Zu Ziffer I.12.: Übertragung Theodor-Schwann-Kolleg an den Rhein-Kreis Neuss

Durch eine Übertragung der Trägerschaft des Theodor-Schwann-Kollegs auf den Rhein-Kreis Neuss kommt es u. a. zu Einsparungen bei den Sachkosten im Schulverwaltungsamt (weitere Einsparungen sind möglich, z. B. Personalkosten Sekretärinnen, Miete). Die Finanzdaten beziehen sich auf eine Abgabe der Trägerschaft zum 1.8.2023 für den Bereich des Schulverwaltungsamtes. Als Kalkulationsbasis dient das HH-Jahr 2021. Diese Einsparung reduziert sich ggfls. um einen entsprechenden Anteil an der Kreisumlage. Die Höhe kann derzeit nicht beziffert werden, liegt jedoch unter der Höhe der Einsparung. Vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf wird die Trägerschaft des Theodor-Schwann-Kollegs am 01.08.2023 auf den Rhein-Kreis Neuss (RKN) im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen. Eine entsprechende Beschlussfassung des RKN ist ebenfalls erforderlich. Die entsprechenden Beratungsunterlagen werden derzeit vorbereitet.

Zu Ziffer I.13. und I.14.: Erhöhung des Kostendeckungsgrades von Kulturveranstaltungen und Kultureinrichtungen

Derzeit wird im Zuge der Aufgabenkritik und der Umstrukturierung auch im Sinne eines neuen Kulturkonzeptes das Kulturangebot einer kritischen Prüfung unterzogen. Zur Erweiterung der Zielgruppenansprache müssen zunächst Arbeit und Geld u. a. in Marketing investiert werden – eine erhöhte Einnahmesituation kann sich daraus erst langfristig ergeben. Pauschale Kürzungen ohne Ansehen von vertraglichen/rechtlichen Verpflichtungen, Förderprojekten, deren Streichung ergebnisneutral bliebe, weil auch die Fördermittel ausblieben (die immer einen Eigenanteil erfordern) sowie Positionen, die nicht in der Bewirtschaftung der Fachämter sind, sind kontraproduktiv. Es bleiben die Mittel zur „freien“ Bewirtschaftung für die Erfüllung der Aufgabe an sich (Betriebsmittel) und für Vermittlung, Kommunikation und Marketing, was im Kulturbereich elementar ist.

Eine diesbezügliche Überprüfung der Einzelbudgets im Kulturbereich hat ergeben:

Beim Clemens-Sels-Museum verbleiben 4,3 % des Gesamtbudgets dafür. Es werden Gebührenerhöhungen geplant, die aber aufgrund der Nutzungseinschränkungen im Deilmann-Bau nicht zeitnah realisiert werden können.

Das Angebot der Volkshochschule (VHS) ist zu fast 100 % durch Bundes- und Landesförderung sowie die Teilnahmeentgelte finanziert. Es verbleiben 32.000 € städtische Mittel im Bereich der Betriebsmittel, von denen 20.000 € für die Konsolidierung vorgeschlagen können, da das für eine Umsetzung in Bildungsangebote notwendige Personal fehlt. Zudem soll die Öffentlichkeitsarbeit optimiert und digitalisiert werden (u.a. Prüfung Druck Programmheft), sodass ab dem Jahr 2025 jährlich 20.000 Euro als Zielvorgabe zusätzlich vom Gesamtbudget eingespart werden sollen.

Die Stadtbibliothek kann 19 % ihres Budgets frei bewirtschaften und stellt damit das Kerngeschäft sicher (Neuanschaffung von Medien und deren Bereitstellung). Durch Umstrukturierung und Erhöhung der Gebühren werden Mehreinnahmen i. H. v. rd. 20.000 € erwartet.

Beim Stadtarchiv stehen rd. 5 % des Budgets für die Aufgabenerfüllung zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Durch Einsparmaßnahmen bei der TUIV soll das Teilergebnis um rd. 10.000 € verbessert werden.

Die Alte Post verwendet 11 % des Gesamtbudgets für ihre spezifische Aufgabenerfüllung. Die daraus generierten Einnahmen refinanzieren 15 % des Gesamtaufwandes. Die Alte Post schlägt eine Erhöhung von Eintrittsgeldern und Teilnahmeentgelten vor, die bei gleichbleibender Frequentierung die Einnahmeerwartung um 11.000 € erhöhen.

Bei den Veranstaltungen des Kulturamtes wurde die Einnahmeerwartung im Plan 2023 entsprechend den Vorjahren fortgeschrieben. Ob diese erreicht werden kann, ist insbesondere wegen des durch die Pandemie geänderten Publikumsverhaltens z. Zt. nicht kalkulierbar. Im letzten „normalen“ Jahr 2019 stellte sich der Kostendeckungsgrad so dar: Internationale Tanzwochen: 51 %; Zeughaus-Konzerte: 58 %; Acoustic Concerts: 39 %; Shakespeare Festival: 103 % (ohne Personalkosten für Hilfskräfte („Staff“)); Kinderveranstaltungen: 74 %, was im regionalen Vergleich sehr gut war.

Das Kulturangebot wird derzeit einer kritischen Prüfung unterzogen. Durch die Professionalisierung der Veranstaltungsorganisation und der Publikumskommunikation sowie durch eine partielle Anpassung der Eintrittspreise soll der Kostendeckungsgrad weiter optimiert werden. Ein konkreter Beitrag zur Haushaltskonsolidierung soll mit der Einstellung der Internationalen Tanzwochen ab der Saison 2023/2024 erreicht werden, die bisher einen Eigenbeitrag der Stadt Neuss in Höhe von etwa 190.000 Euro pro Jahr erfordern. Angesichts der geringen

Nutzerzahlen (ca. 6000 pro Saison), wovon nur etwa die Hälfte aus der Stadt Neuss kommen, erscheint der Verwaltung diese Einsparung als einem konkreten Beitrag zur Konsolidierung gut vertretbar.

Im zweiten Produkt des Kulturamtes, der Förderung von Kunst und Kultur sind 79 % (3.883.814 €) des Gesamtaufwandes durch die Verpflichtungen aus Vereinbarungen zur Institutionellen Förderung gebunden. Von den übrigen 21 % sind rd. 287.000 € in der „freien“ Bewirtschaftung (inkl. Geschäftsaufwand und der Förderung von Einzelprojekten Neusser Künstler*innen). Davon werden rd. 62.000 € (rd. 21 %) für die Konsolidierung vorgeschlagen.

Zu Ziffer I.15.: Reduzierung Ansatz „Neuss-Pass“

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der zum 01.07.2020 eingerichtete „Neuss-Pass“ nur wenig in Anspruch genommen. Dennoch konnten bis zum 31.12.2022 insgesamt 1.128 Pässe ausgestellt werden, davon etwas über 100 zum zweiten Mal im Rahmen der Verlängerungsmöglichkeit. Mit dem Neuss-Pass können Pass-Inhaber*innen vergünstigten Eintritt zu den Neusser Stadtbädern und Vergünstigungen bei Inanspruchnahme der Musikschule, der VHS, der Stadtbibliothek, des Kulturforums Alte Post und beim Kulturamt erhalten. Darüber hinaus erhalten Besitzer*innen des Neuss-Passes einen Rabatt von 25 % auf die Gebühr für den Bewohnerparkausweis. Eine Kostenbeteiligung erfolgt nur bei den Leistungen der Neusser Bäder- und Eisportstätten GmbH. Hier ist erstmalig für das Jahr 2022 eine Rechnungsstellung in Höhe von ca. 1.000 Euro erfolgt.

Der Rhein-Kreis-Neuss-Pass bietet keine Vergünstigungen, wie es die Nutzer des Neuss-Passes kennen. Dieser dient lediglich als Ausweisfunktion. Stellt man die Kosten des Neuss-Passes den Kosten des Rhein-Kreis-Neuss-Passes gegenüber, ist festzustellen, dass die Kosten für den Rhein-Kreis-Neuss-Pass höher liegen. Der Nutzen läuft jedoch eher gegen Null. Auch wenn die Inanspruchnahme des Neuss-Passes in den letzten Jahren nicht sehr hoch war, so ist jedoch nach der Corona-Pandemie zukünftig mit einer höheren Inanspruchnahme der Vergünstigungen zu rechnen. Damit würden sich auch die Anschaffungskosten für den Drucker zur Ausstellung des Neuss-Passes sowie die Personal- und weiteren Sachkosten rechnen.

Zu Ziffer I.16.: Wahrnehmung der Rentenberatung durch zuständige Einrichtungen und Behörden

Bei der Aufgabe „Rentenberatung“ handelt es sich grds. um eine gesetzliche (Pflicht-) Aufgabe nach § 93 SGB IV. Jährlich werden im Durchschnitt ca. 400 Anträge aufgenommen und ca. 1.500 Beratungen durchgeführt. Der Rhein-Kreis-Neuss selber hält keine eigene Rentenberatungsstelle vor, die Stadt Kaarst hat diese Dienstleistung bereits seit Jahren eingestellt. Mit Aufgabe der Rentenberatungsstelle bei der Stadtverwaltung bieten Beratungsmöglichkeiten dann, wie bisher auch schon folgen Träger: Deutsche Rentenversicherung Rheinland in Düsseldorf, die Versichertenältesten und die Krankenkassen. Bei der Stadtverwaltung gäbe es dann keine Beratungen mehr, gleichwohl könnte zukünftig über Beratungsangebote bei anderen Trägern informiert werden. Hierzu soll eine Abstimmung mit den Trägern erfolgen und im Sozialausschuss berichtet werden. Das Einsparpotenzial für die Personalaufwendungen für 3,5 VZÄ und die Sachaufwendungen entspricht dem Haushaltsansatz beim Produkt.

Zu Ziffer I.17.: Übernahme der Aufgaben im Bereich behinderte Menschen im Arbeitsleben durch den Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis-Neuss übernimmt diese Aufgaben der Fachberatungsstelle bereits für andere Städte im Rhein-Kreis Neuss. Die Gesprächsverhandlungen sollen erneut aufgenommen werden. Folge bei einer Auslagerung wäre, dass keine direkte Ansprechperson mehr in der Stadt Neuss vorhanden ist, jedoch könnte über die zuständigen Stellen informiert werden.

An eine Stelle (VZÄ) kann ab 2024 ein KW-Vermerk angebracht werden; der Stelleninhaber beginnt die Freistellungsphase der ATZ. Sollten die Verhandlungen mit dem RKN nicht erfolgreich verlaufen, kann im Rahmen der Standardabsenkung eine VZÄ aufrecht erhalten bleiben. Bei Abgabe der Aufgabe der Fachberatungsstelle besteht ein Einsparpotenzial für die 2 VZÄ und die Sachaufwendungen in Höhe des Haushaltsansatzes.

Zu Ziffer I.18.: Kostensenkung Mietvertrag „Haus Lebensbrücke“

Mit dem Übergang des Gebäudes „Haus Lebensbrücke“ zur NBI GmbH muss ein neuer Mietvertrag geschlossen werden. Die zu zahlenden Mietkosten können dann in einer Pflegegesetzvereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) abgerechnet werden, so dass eine Ertragssteigerung in Höhe von bis zu 130.000 Euro pro Jahr möglich ist.

Zu Ziffer I.19.: Anpassung Kostenansatz Kindertagesbetreuung an tatsächliche Bedarfslage

In Bezug auf die Kostensteigerung im Konto 53311000 wird darauf verwiesen, dass sich die Ermittlung der Betreuungsbedarfe durch entsprechende Gerichtsurteile verändert hat: der Bedarf wird nicht mehr durch die Fachberatung Kindertagespflege individuell ermittelt, sondern von den Eltern festgelegt. Auf Grund der dadurch zu erwartenden Erhöhung der Betreuungsumfänge, wurde der Haushaltsansatz entsprechend angepasst. Nach der tatsächlichen Bedarfslage 2021/22 ist davon auszugehen, dass der Haushaltsansatz nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird und somit eine Reduktion um ca. 600.000 € möglich sein könnte. Im Zuge der Mittelanmeldungen für das Jahr 2024 wird dies für die weitere Planung nochmal dezidiert ausgewertet.

Zu Ziffer I.20.: Erhöhung Kostendeckungsgrad Kindertagesbetreuung – Anpassung Elternbeiträge

Durch eine Beitragserhebung zwischen 3 und 4 Jahren und ab einem Einkommen von 75.000 Euro würden sich nach fachlicher Schätzung monatliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 67.000 Euro monatlich (bzw. 808.000 € jährlich) ergeben. Bei einer Beitragserhebung an einem Jahreseinkommen von 85.000 Euro, für das sich in der Arbeitsgruppe Aufgabenkritik und Konsolidierung eine Mehrheitsfähigkeit schon eher abzeichnete, wären es ca. 105.000 Euro jährlich weniger. Es handelt sich hierbei um eine mögliche und geeignete Maßnahme, zur Steigerung der Einnahmen und damit zur Steigerung der Deckung der ehrlichen Kosten der Kindertagesbetreuung. Hierfür wendet die Stadt Neuss jährlich ca. 80 Millionen Euro auf. Ab wann die Beitragsfreiheit entfallen würde, wäre in der Satzung entsprechend regelungsbedürftig und somit flexibel (vorgeschlagen wird der 01.08.2023). Die Altersberechnung soll in Anlehnung an § 50 KiBiz erfolgen. Der mit der Beitragserhebung verbundene Verwaltungsaufwand ist nach aktueller Einschätzung mit dem derzeitigen Personalbestand zu bewältigen.

Zu Ziffer I.21.: Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der „Hilfen zur Erziehung“ (HZE)

Bei der Gewährung von „Hilfen zur Erziehung“ (HZE) handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch auf eine geeignete und angemessene Leistungserbringung. Die Entwicklung der Kosten und die Zunahme von sehr intensiven Fällen werden regelmäßig geprüft und im Jugendhilfeausschuss (JHA) und teilweise auch im Finanzausschuss erörtert.

Da das Jugendamt im Controlling und Steuerung sehr gut aufgestellt ist, erfolgten durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW (GPA NRW) nur zwei Empfehlungen hinsichtlich der Verselbständigungs- und Rückführungskonzepte. Die Ziele werden bereits heute schon verfolgt, allerdings wurden noch keine Fachkonzepte erstellt. Diese Aufgabe wird angegangen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist kein Einsparpotential zu erkennen. Im intensiven Austausch u.a. im Benchmark der Hilfe zur Erziehung, regionale und überregionale Fachveranstaltungen und dem Arbeitskreis der Controller im Gebiet des Landesjugendamtes werden weiter

Ansätze gesucht zur Steuerung, zur hohen Wirksamkeit und zur Wirtschaftlichkeit von Hilfen. Das Ergebnis der laufenden Sonderprüfung bleibt abzuwarten. Derzeit erfolgt die Prüfung von Einzelfällen anhand der vorgelegten Fallakten. Eine Ausweitung auf den Bereich der jungen Volljährigen wird aus Sicht der Verwaltung unterstützt.

Zu Ziffer I.22.: Schaffung neuer Gewerbeflächenpotenziale – Erhöhung des Gewerbesteuerertrags

Die Entwicklung von Gewerbeflächen hat neben der Sicherung von Beschäftigung positive Auswirkungen auf die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen und damit einen umfassenden Effekt für den Haushalt der Stadt Neuss. Pro qm Industrie- und Gewerbefläche lässt sich derzeit für die Stadt Neuss bei grober Betrachtung ein Ertrag an Gewerbesteuer in Höhe von 20,- Euro, d. h. 200.000 Euro/Hektar jährlich, erzielen. Zur Sicherung und Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen gilt es daher, vorhandene und bisher noch nicht genutzte Gewerbeflächenpotenziale zu aktivieren sowie zusätzliche neue (zusammenhängende) Flächen für die Ansiedlung neuer Unternehmen im Flächennutzungsplan und durch Bebauungspläne auszuweisen.

Die Aktivierung vorhandener Gewerbeflächenpotenziale stößt in Neuss an Grenzen. Gegenwärtig ist in rechtskräftigen Bebauungsplänen eine Baulandreserve von ca. 36 ha enthalten. Ca. 31 ha entfallen davon allein auf das Gewerbegebiet Kreitzweg, der verbleibende Rest setzt sich aus Einzelgrundstücken in Allerheiligen, Im Taubental, und dem Gewerbegebiet Neuss-Nord zusammen. Von der Bruttofläche in Holzheim sind ca. 25 % für Infrastruktur (Straßen, Lärmschutzwall etc.) abzuziehen, außerdem sind netto 14 ha der Fläche für ein Bestandsunternehmen (Haribo) reserviert. Schließlich sind ca. 5 ha der Fläche von 36 ha nicht im Eigentum der Stadt Neuss. Es verbleibt somit eine vermarktbarere Baulandreserve von ca. 10 ha, was einer potentiellen Gewerbesteuereinnahme von 2.000.000 Euro/Jahr entspricht.

Die restlichen Flächenpotenziale des Flächennutzungsplans lassen sich (derzeit) im Finanzplanungszeitraum nicht bzw. nur sehr beschränkt aktivieren, bis auf die Erweiterung Habichtweg mit knapp 3 ha. Teilweise handelt es sich um betriebsgebundene Reserveflächen (z. B. Alunorf), teilweise sind die Entwicklungsoptionen unklar und von politischen Entscheidungen Dritter abhängig („Silbersee“).

Weil sich vorhandene Potenziale kaum bzw. nicht durch die Stadt Neuss als Grundstückseigentümerin aktivieren lassen, können nur durch Schaffung zusätzlicher und neuer Gewerbeflächen für neue Unternehmen auch zusätzliche Einnahmen durch Neuansiedlungen aus der Gewerbesteuer aktiviert werden. Dabei sollten diese Flächen zusammenhängend sein und deren Erschließung möglichst ohne größere Beeinträchtigungen durch Verkehrsbelastungen in Wohngebieten gesichert werden können.

Nach Einschätzung der Verwaltung kommen hierfür Flächen in einer Größenordnung von bis zu 100 ha in Frage, die im Regionalplan, Flächennutzungsplan und durch Bebauungspläne neu auszuweisen wären. Das Gewerbesteuerpotenzial für diese zusätzlichen Flächen kann bei grober Betrachtung (s. o.) mit etwa 20 Mio. Euro p. a. taxiert werden. Bei realistischer Betrachtung der Erfahrungen aus vergangenen Planungsprozessen ist für Planung und Umsetzung (Bau / Betriebsaufnahme) neuer, noch nicht im Regional- und Flächennutzungsplan vorgesehener Gebiete ein Zeithorizont von in der Regel etwa acht Jahren anzusetzen, weshalb Erträge aus Gewerbesteuer erst im Finanzplanungszeitraum späterer Haushaltsjahre angegeben werden können. Im weiteren Verfahren soll geprüft werden, ob dieser Zeithorizont durch einen nachhaltigen Konsens aller Beteiligten möglichst verkürzt werden kann. Parallel ist zu untersuchen, auf welchen Wegen über Umnutzungen/ Nutzungsänderungen hinaus Potentiale gehoben werden können (Neuentwicklung und Bestandsentwicklung/Flächenrecycling, Erhaltung und gewerbliche Entwicklung von brachfallenden Büro- und Gewerbestandorten, Sicherung von gewerblichen Anteilen bei der Entwicklung von gemischten Baugebieten, Bereinigung von Fehlallokationen im Hafen).

Die Durchführung der nötigen Planverfahren ist regelmäßig zielführend, wenn es gelingt einen wirtschaftspolitischen und gesellschaftlichen Grundkonsens herzustellen. Die Neudarstellung von Gewerbe- und Industriegebieten in Neuss ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) bislang vom Gesamtbedarf aus Sicht der Stadt Neuss nicht abgeschlossen worden und die Haushaltslage macht es erforderlich, die Neuausweisung von Gewerbeflächen zur Sicherung von Wirtschaft und Beschäftigung sowie der Erhöhung von Gewerbesteuererinnahmen zu konkretisieren und zu beschleunigen. Da Planung und Umsetzung neuer Gewerbeflächen erfahrungsgemäß erhebliche Zeiträume in Anspruch nehmen (u. a. Bedarfsanalysen und wirtschaftspolitische Zielsetzungen, Abstimmung mit der Regionalplanung bzw. Änderung des Regionalplans, Bauleitplanung mit Flächennutzungsplan, Bebauungsplanverfahren, Umliegung/Grunderwerb, Erschließung, Vermarktung, Baugenehmigung und insbesondere Bau und Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeiten), wird die Verwaltung beauftragt, den notwendigen Prozess im moderierten Dialogverfahren mit Politik, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern durchzuführen. Ziel ist es, einen möglichst breiten gesellschaftlichen Grundkonsens herzustellen und infolge die nötigen Verfahrensschritte zu beschleunigen.

Aus den bisherigen Erfahrungen des Flächennutzungsplanverfahrens ist die besondere Bedeutung des Themas „Verkehrsentwicklung“ erkennbar. Für die Akzeptanz sowohl der Gewerbetreibenden vor Ort als auch der Anliegerinnen und Anlieger für die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten bedarf es erfahrungsgemäß einer nachhaltigen Veränderung der gewerblichen Mobilität im Sinne des vom Rat der Stadt Neuss angestrebten Modal Shifts (vgl. Mobilitätsentwicklungskonzept), z. B. durch innerbetriebliche Mobilitätskonzepte und Konzepte zur Verbesserung von Rad- und Nahverkehr, sowie einer Herstellung der Anschlüsse an das überörtliche Autobahnnetz. Ziel ist es insbesondere, an neue Gewerbeflächen anliegende Wohngebiete durch geeignete Maßnahmen von (zusätzlichem) Schwerlastverkehr freizuhalten. Diese Planungen sollen frühzeitig angestoßen werden und ihre Wirksamkeit bei der Ansiedlung gesichert sein.

Zu Ziffer I.23.: Optimierung des Einsatzes des Innenstadtstärkungsfonds

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, einen Ausgleich zwischen den Haushaltserfordernissen, der Zielsetzung des Innenstadtstärkungsprogrammes und dem, letztlich auch finanziellen, Nutzen für Händlerschaft und Eigentümer, z. B. durch Unterstützung der ZIN zu finden, dies gerade vor dem Hintergrund der Herausforderungen, vor die sich der Neusser Handel gestellt sah und möglicherweise in der Zukunft stellen muss.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden vor dem Hintergrund der drohenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf dem Einzelhandel und die Gesamtentwicklung der Neusser Innenstadt über die jährlichen Mittel in Höhe vom 300.000 Euro hinaus für zwei Jahre zusätzliche Mittel jeweils in Höhe von 200.000 Euro bereitgestellt und weitgehend verausgabt bzw. verplant.

Insgesamt sollte die Flexibilität der Nutzung des üblichen Budgets des Innenstadtstärkungsfonds in Höhe von 300.000 Euro erhalten bleiben, kurzfristige ad hoc Maßnahmen oder die Teilnahme an Sofortprogrammen des Landes durchführen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen ist eine Reduzierung des Ansatzes um insgesamt 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro vertretbar durch z.B.:

- Reduzierung der Finanzierung des Blumenschmuckes derzeit 35.000 € auf 15.000 € (Fokus auf den Hauptstraßenzug)
- Streichung der 100%igen Zuschüsse für Neuss Marketing
 - o zum Betrieb des kostenfreien WLAN (30.000 €)
 - o zum Werbekonzept Innenstadt - In Neuss ist alles drin (50.000 €)

Es sollte jedoch dem Beirat die Möglichkeit gegeben werden, den bisherigen Mitteleinsatz zu optimieren und in einem ersten Schritt etwa. 50.000 Euro einzusparen. Hierzu soll der Beirat

dem APSM einen Vorschlag zur abschließenden Entscheidung über den Einsatz der Mittel vorlegen.

In der Folge ist auch die Suche nach alternativen Finanzierungsformen Aufgabe des Beirates Innenstadtstärkung. Vor dem Hintergrund der komplexen Entwicklungen im Einzelhandel und insbesondere den Großimmobilien im Innenstadtbereich ist es erforderlich, städtebaulich integrierte Konzepte gemeinsam mit den Innenstadtakteuren zu entwickeln. Die Bildung von BID („Business Improvement Districts“) wird im Grundsatz positiv bewertet, erfordert aber zu Beginn entsprechende personelle Ressourcen. Zudem ist der Erfolg von der Zustimmung der Eigentümer abhängig. Auch Fachplanungen der Ämter sollen stärker die Zielsetzung der Innenstadtstärkung in den Blick nehmen und dieses Budget nicht befrachten.

Zu Ziffer I.24.: Sportförderung - Erhöhung Kostendeckungsgrad Sportinfrastruktur

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Neuss sind erst im Jahr 2020 überarbeitet und vom Rat beschlossen worden. Die Verwaltung hat im Rahmen der Überlegungen zur Einsparung von Finanzmitteln für das Jahr 2023 eine Reduzierung der Sportförderung um ca. 100.000 Euro vorgeschlagen, wobei die Struktur und die Förderschwerpunkte erhalten bleiben. Die Notwendigkeit einer weiteren bzw. neuen Differenzierung der Sportförderung wird aktuell von der Verwaltung nicht gesehen.

Die Erhebung von Nutzungsgebühren wird, auch im Blick auf den interkommunalen Vergleich befürwortet und befindet sich bereits in der Vorplanung. Die Verwaltung führt ein Belegungsmanagement für jede Sportstätte und kann hinsichtlich der Auslastung der Anlagen insoweit berichten. Eine personenscharfe Auswertung und eine exakte Darstellung von Kostendeckungsgraden ist jedoch derzeit (noch) nicht möglich. Soziale Aspekte sollten in die Beratung der Entgeltordnung einfließen. Im Rahmen der Prüfung zur Erhebung von Nutzungsgebühren können die Kosten für Energie, Wasser usw. ggfs. mitberücksichtigt werden. Nach Abzug von Personalkosten für die Abwicklung könnten aus Sicht der Verwaltung Mehreinnahmen in Höhe von rund 250.000 Euro pro Jahr realisiert werden. Der Stadtsportverband und die Sportvereine sollen frühzeitig in die Überlegungen einbezogen werden.

Die mögliche Aufgabe von Sportanlagen hat Auswirkungen auf unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche (Schule, Jugend, Soziales, Wohnen, Stadt(teil)Entwicklung etc.). Die Verwaltung kann die Möglichkeiten und Auswirkungen auf diese Bereiche nicht alleine bewerten. Allerdings ist die Verwaltung seit Jahren dabei, überdimensionierte städtische Sportanlagen, insbesondere sportlich nicht nutzbare Nebenflächen auf Sportanlagen, zu verkleinern. Dies ist in Teilen bereits umgesetzt (KITA-Flächen auf Sportanlagen (Weissenberg), Rasenplatz an der Erft ist weggefallen, Verkleinerung der Anlagen in Erfttal, Weckhoven und Rosellen ist derzeit, auch in Verbindung mit städtebaulichen Projekten, in der Diskussion). Dennoch sollte die AG Sportentwicklung bis zu den nächsten Haushaltsberatungen nochmals vertieft erörtern, welche Sportinfrastruktur aufrechterhalten werden soll. Bereits in den Jahren 2013/2014 wurde geprüft und festgestellt, dass eine Aufgabe, Übertragung bzw. Teilverkäufe an eine städt. Tochter steuerlich bzw. finanziell nicht sinnvoll sind. Hinsichtlich möglicher Pacht- oder Erbpachtregelungen und Übertragungen (z. B. Eigenverantwortung von Vereinen) hängt die Bereitschaft Dritter sehr stark vom Zustand der Anlage ab.

Darüber hinaus ist der Sanierungs- und Erneuerungsbedarf von Sportanlagen eine große Herausforderung. Wegen des erheblichen Umfangs ist eine Priorisierung von Maßnahmen zwingend erforderlich. Hierzu könnte die AG Sportentwicklung einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu Ziffer I.25: Neukonzeption Bäder und Eisporthalle

Die bisher erfolgreiche Umsetzung des Bäderkonzeptes der NBE hat zu guten Besucherzahlen bei Schulen, Vereinen und Öffentlichkeit geführt. Grundsätzlich ist der

Bäderbetrieb defizitär. Fachkräftemangel, anhaltende Personalkostensteigerungen, dauerhaft hohe Energiekosten, anspruchsvolle Klimaziele der Stadt Neuss sowie steigende Instandhaltungs- und Baukosten zwingen unter Berücksichtigung der Zielvorgabe des Erhalts eines anspruchsvollen Bäder- /Eissport-Programms zu einer strategischen Neuausrichtung. Hierbei sollen Kostenersparnisse auf Konzernebene, Klimaziele und ein attraktives Angebot in Einklang gebracht werden.

Im Rahmen der Standortbetrachtung stechen Nord- und Südbad durch modernere Infrastruktur und Erreichbarkeit (ÖPNV-Anbindung, Parkplätze) hervor. Außerdem sind die Besucherzahlen bei beiden Bädern höher. Daher ist das Stadtbad im Fokus der Betrachtung. Die 50 Jahre alte Eissporthalle ist stark sanierungsbedürftig und daher ebenfalls im Fokus der Betrachtung. Während bei der Eissporthalle von 2017-21 durchschnittlich 500 TEuro p.a. operativer Verlust erzeugt wurde, steigt dieser 2022-27 auf durchschnittlich 1.020 TEuro p.a. Der Restwert liegt bei 900TEuro. Der bisher ermittelte kurzfristig mindeste Sanierungsbedarf lag bei 4,5 Mio. Euro. Nach heutigen Baukosten liegt die Schätzung bei 5-6 Mio. Euro. Die im Verlust enthaltenen Personalkosten betragen ca. 500 TEuro. Der Verlust pro Besucher der ca. 80.000 p.a. beträgt 13 Euro.

Beim Stadtbad betragen die operativen Verluste von 2017-21 durchschnittlich 750TEuro pro Jahr und werden in den Jahren 2022-27 durchschnittlich auf 1,2 Mio. Euro. ansteigen. Der Restwert beträgt 4,8 Mio. Euro. Die in den Jahren 2018/2019 durchgeführte Sanierung sah einen Betrieb für weitere 7-10 Jahre vor. Die im Verlust enthaltenen Personalkosten betragen ca. 450 Teuro. Der Verlust pro Besucher der ca. 105.000 Besucher beträgt 11,50 Euro. In der Wirtschaftsplanung bis 2027 sind für alle Standorte nur insgesamt 6 Mio. Euro Invest budgetiert. Eine Sanierung des Südbades ab 2027 inklusive Neukonzeption ist zu entwickeln.

Aus den oben aufgeführten Ausführungen unter Beibehaltung des Personalbestands ist ein operatives Einsparpotenzial von insgesamt mindestens 1 Mio. Euro p.a. anzusetzen, die der Ausschüttungsfähigkeit der Muttergesellschaft Stadtwerke Neuss GmbH zu Gute käme. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das perspektivische Ende des Lebenszyklus von Eissporthalle und Stadtbad zusammenfällt mit der perspektivischen Neukonzeption des Südbades und damit die Chance bietet, die oben genannten Ziele zu erreichen.

Zu Ziffer I.26.: Effektivierung der Pflege von Grünflächen – Reduzierung Spielplätze

Der momentane Pflegestandard der öffentlichen Grünflächen befindet sich bereits auf einem „Basis-Niveau“. Eine weitere Absenkung ist, bei gleichzeitiger Beibehaltung der Parkanlagen, nicht möglich. Ziel ist es, durch eine effektivere Pflegesteuerung mittels des neuen Grünflächenkatasters, die Mittel auf dem jetzigen Niveau zu halten und zu sichern. Damit der derzeitige und bereits heute überwiegend auf Basisniveau liegende Pflegestandard beibehalten werden kann, sollten die zu pflegenden Flächen insgesamt reduziert werden. So könnten z. B. die Pflegeleistungen von Bauherren über städtebauliche Verträge eingefordert werden. Unabhängig davon sollten im Produkt 130 551 101 001 - Grünflächenunterhaltung - ab dem Haushaltsjahr 2023 jeweils 100.000 Euro jährlich eingespart werden. Die Kompensation soll zum einen ein Teil in der Einschränkung des Betriebs der städtischen Brunnen und zum anderen durch die Aufgabe von gering genutzten (Klein-)Spielplätzen, die insgesamt ca. 10 % aller Spielplätze ausmachen, erfolgen.

Zu Ziffer I.27.: Klimaschutz durch Energiesparen an Schulen

Für das Programm Öko-Smart gibt es seit ca. 10 Jahren keinen Anbieter mehr. Das betreuungsintensive Öko-Smart wurde in der Stadt Neuss bis 2009 eingesetzt. Jedoch waren Probleme bei der Bewertung von Einsparungen durch die Schule nicht aufzulösen und die eingesparten Energiekosten konnten nicht verifiziert werden. Ein vergleichbares Programm (vgl. IKK Titel Nr. 26) ist das "Fifty/Fifty" von "Unabhängiges Institut für Umweltfragen – UfU e.V.".

Zur Umsetzung des IKK und zugleich zur Einsparung von Energiekosten soll das Programm in Neusser Schulen, die hierzu ihre Bereitschaft erklären, nach Möglichkeit zur Anwendung kommen. Vorab ist mit dem GMNS und der Schulverwaltung eine Projektierung erforderlich.

Zu Ziffer I.28.: Erhöhung der Transparenz des Haushaltes

Der Haushaltsplan wird mit der hierfür von der der ITK Rheinland beschafften Spezialsoftware „KOSY Enterprise“ erstellt. Die Aufnahme einer zusätzlichen Spalte „Veränderungswert“ zwischen den Spalten „Ansatz lfd. Jahr“ und „neues Planjahr“ müsste, da dies über die Vorgaben des Runderlasses vom 08.11.2019 hinausgeht, beim Hersteller kostenpflichtig zur Programmierung beauftragt werden. Dabei würde das aufgrund des limitierten Platzes weiter zu verkleinernde Schriftbild einer Druckseite die Lesbarkeit vermutlich erschweren. Hinsichtlich des Ausweises und der Analyse eben dieser Veränderungswerte (Differenzbetrag und Prozentual) wird auf Ziff. II.1 des dem jeweiligen Haushaltsplan vorangestellten Vorberichts hingewiesen, der neben den Zahlenkolonnen auf Basis der jeweiligen Ertrags- und Aufwandsart des Gesamtergebnisplanes gerade die wesentlichen Sachverhalte, die zur Veränderung führen, beschreibt. Ergänzend kann aber angeboten werden, für die politischen Beratungen zum HH-Entwurf 2024 (neben dem bereits aus den letzten beiden Jahren bekannten „Dashboard“) eine weitere von der Kämmerei selbst erstellte Auswertung bereitzustellen, die Differenzen zwischen dem Ergebnis des Vorvorjahres und dem neuen Planwert bei den einzelnen Steuerungsprodukten nach der Sortierfolge des Haushaltplanes kontenscharf darstellt.

In der Arbeitsgruppe „Aufgabenkritik und Konsolidierung“ wurde zudem festgehalten, dass in den Fachausschüssen nochmals diskutiert werden soll, ob und welche konkreten Kennzahlen zur Beratung des Haushaltes in Zukunft als sinnvoll erachtet werden. Die Verwaltung soll deshalb das Thema nochmals in den Fachausschüssen aufrufen. Überdies sollen die wesentlichen finanziellen Veränderungen aus den Fachbereichen, die im Vorbericht zum Entwurf des Haushaltes dargestellt und/oder der Fachverwaltung zum Zeitpunkt der Beratungen bekannt sind, in den Fachausschüssen erörtert werden.

Zu Ziffer I.29.: Restriktive Bewirtschaftung des Stellenplans

Die Aufgabenmehrung aufgrund gesetzlicher Änderungen sowie die Corona-Pandemie und jetzt der anhaltende Ukrainekrieg erlauben derzeit keine Einsparung von Stellen, sondern machen zusätzliches Personal notwendig. Die Einrichtung von zusätzlichen Stellen ist auch im Jahr 2024 beschränkt auf Bereiche die von Gesetzesänderungen, neuer Gesetzgebung oder Anpassungen auf Grund von Rechtsprechung betroffen sind. Mehrstellen werden außerdem in Bereichen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung, der Gefahrenabwehr und bei erheblichen Fallzahlsteigerungen nur nach intensiver Prüfung gewährt und besetzt. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und der ausgebliebenen Beschlussfassung des Rates zum Stellenplan 2023 hat der Bürgermeister zudem eine restriktive Besetzung des Stellenplans verfügt. Eine Vielzahl von Stellenbesetzungen ist deshalb ausgesetzt, was potenziell auch zu einer Verbesserung bei den Personalausgaben in 2023 führen könnte.

Die im Rahmen des Stellenplanes zur Einrichtung vorgeschlagene Stelle im Bürgermeisteramt (001 10 20-0230) wird nicht eingerichtet. Ziel ist, die vom Stadtrat beschlossene zusätzliche Aufgabe zur Koordinierung von Prozessen der Bürgerbeteiligung durch den vorhandenen Personalbestand im Bürgermeisteramt zu gewährleisten. Durch die Nichteinrichtung der Stelle können Personalkosten in Höhe von etwa. 81.300 Euro pro Jahr erspart werden.

Zu Ziffer I.30.: Anhebung des Vergnügungssteuersatzes

Der Vergnügungssteuersatz auf das Einspielergebnis von Geldspielgeräten in Gaststätten und Spielhallen ist zuletzt zu Beginn des Jahres 2022 um +36% auf 19 v.H. erhöht worden (bis dahin: 14 v.H.). Eine erneute Erhöhung auf 22 v.H. bedeutet mithin eine Steigerung des

Steuersatzes um +57% innerhalb von zwei Jahren. Inwieweit es dadurch zu weiteren Schließungen von Einrichtungen kommt, ist ungewiss. Belasten würde eine solche Erhöhung besonders die Kleingewerbetreibenden, die in Gaststätten Geldspielgeräte aufstellen. Die Zahl dieser Aufsteller ist seit Jahren rückläufig. 2022 haben 5 das Aufstellen von Spielgeräten eingestellt. Derzeit sind es noch 40, neben 10 Betreibern von Spielhallen, deren Zahl bisher unverändert ist. Gleichwohl ist nach Einschätzung der Verwaltung eine Erhöhung denkbar, soweit die Besteuerung keine sog. „erdrosselnde Wirkung“, also die Gefährdung der Existenzgrundlage der Gewerbetreibenden, entfaltet. Die Betrachtung der Regelungen in umliegenden Städten (siehe **Anlage zu I.30**) zeigt, dass ein Satz von 22 v.H. mittlerweile recht häufig anzutreffen ist, sodass diese Gefahr wohl noch nicht anzunehmen ist. Einen Satz von 25 v.H. erheben derzeit nur die Städte Siegen und Velbert, sodass eine Erhöhung über 22 v.H. hinaus allerdings mit erheblich steigenden Rechtsrisiken verbunden sein dürfte.

Eine Kalkulation des Vergnügungssteueraufkommens unter Zugrundelegung von Ergebnissen vergangener Jahre ist nicht zielführend, da die mehrjährige Entwicklungslinie bedingt durch die Corona-Epidemie (Gaststätten und Spielhallen zeitweise geschlossen) verzerrt ist. Ausgehend von der aktuellen Entwicklung im Jahr 2022 kann jedoch mittlerweile ein Mehrertrag von ca. 100 T€ je Erhöhungspunkt angenommen werden. Im Veränderungsnachweis zum HH-Entwurf 2023 (Stand 22.12.2022) wurde bereits die Erhöhung um einen Punkt auf 20 v.H. mit 70 T€ etwas unterbewertet berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Tendenz aus der Abrechnung des letzten Quartals 2022 vorlag. Daher kann nun bei einem Satz von 22 v.H. von einem zusätzlichen jährlichen Verbesserungspotential von 230 T€ ausgegangen werden. Da die Anhebung der Sätze nicht mehr rückwirkend zum 01.01. erfolgen kann, ist für 2023 eine Korrektur nötig, sodass die zusätzliche Verbesserung für das Restjahr 2023 mit 155 T€ zu bemessen ist ($300 \cdot \frac{3}{4} \cdot 70$).

Zu Ziffer I.31.: Anpassung der Hundesteuer

Im Finanzausschuss wurde bereits eine Erhöhung der Hundesteuer für Zweit- und/oder Dritthunde als Beitrag zur Konsolidierung diskutiert und am 06.12.2022 der Beschluss gefasst: „Der Steuersatz der Hundesteuer für drei und mehr Hunde wird von aktuell 150,00 Euro pro Jahr auf 175,00 Euro pro Jahr angehoben“. Eine spürbare Verbesserung des Haushaltsergebnisses ist allerdings nur durch eine Erhöhung der Steuer auch für den ersten und zweiten Hund zu erreichen. Daher wird vorgeschlagen, alle Hundesteuersätze im Durchschnitt um 13%-14% wie folgt zu erhöhen: für einen steuerpflichtigen Hund von 79 auf 90 Euro, für zwei steuerpflichtige Hunde je Hund von 114 auf 129 Euro und für drei oder mehr steuerpflichtige Hunde je Hund von 150 auf 171 Euro.

Mit einem Steuersatz für den ersten Hund in Höhe von 90,00 € im Jahr läge die Stadt Neuss im Vergleich mit anderen Städten noch im „unteren Mittelfeld“ (siehe **Anlage zu Ziffer I.31 81**), sodass die vorgeschlagene Erhöhung vertretbar erscheint. Insgesamt kann dadurch mit einer jährlichen Gesamtertragsverbesserung von rd. 99.200 Euro gerechnet werden (Aufschlüsselung siehe **Anlage zu Ziffer I.31**). Abzüglich der bereits im Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2022 (Stand 22.12.2022) berücksichtigten Anpassung von 4.900 Euro pro Jahr bedeutet dies mithin einen um 94.300 Euro höheren jährlichen Konsolidierungsbeitrag. Für das Jahr 2023 ist dieser anteilig zu kürzen, da eine Erhöhung erst ab dem 2. Quartal 2023 erfolgen kann, sodass ein zusätzlicher Konsolidierungsbeitrag für das Jahr 2023 i.H.v. 69.500 Euro anzusetzen ist ($99.200 \cdot \frac{3}{4} \cdot 4.900$).

Zu Ziffer I.32.: Senkung des Betriebsmittelzuschusses an das Tiefbaumanagement (TMN)

Nach der letzten Veränderungsnachweisung zum Haushaltsentwurf 2023 /Stand: 22.12.2022) ist im Gleichklang zum am 16.12.2022 vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplan des Tiefbaumanagements die Leistung eines Betriebsmittelzuschusses in Höhe von rd. 23,1 Mio. € für das Jahr 2023 vorgesehen (2024: 22,3 Mio. €; 2025: 23,3 Mio. €; 2026: 23,4 Mio.

€). In Abstimmung mit dem TMN kann eine Absenkung des Betriebsmittelzuschusses um 86.000 € p. a. erfolgen, da das TMN eine Reduzierung der Mittel für die Unterhaltung um 50.000 € sowie aus einer Neukonzeptionierung zur Sicherstellung öffentlichen zugänglicher Toiletten in Kooperation mit der Gastronomie in der Innenstadt (Projekt "Nette Toilette") mit einem Einsparpotential von 36.000 € als Konsolidierungsbeitrag für möglich hält.

Zu Ziffer I.33.: Ausschüttungen städtischer Beteiligungen und der Sparkasse Neuss

Für die Jahre 2025 und 2026 sind in der Finanzplanung bereits Ausschüttungen von jeweils 10 Millionen € enthalten. Mit dem Betrag für das Jahr 2025 sollen die in den Jahren 2017 bis 2022 im Haushalt veranschlagten und vom Rat bereits beschlossenen Ausschüttungen der Stadtwerke Neuss GmbH und der Neusser Bauvereins GmbH, die bislang mit Rücksicht auf die Liquiditätsslage (Stichwort Negativzinsen) nicht ausgekehrt wurden, realisiert werden.

Über die Realisierung des für das Jahr 2026 vorgesehenen Betrages wird zu gegebener Zeit zu beraten sein. Es ist überdies zu prüfen, ob für thesaurierte Gewinnrücklagen weitere Ausschüttungen als angemessene Verzinsung des Eigenkapitals verlangt werden kann.

Aus dem Gewinn der Stadtwerke Neuss GmbH für das Jahr 2022 wird wie in den Vorjahren im Jahr 2023 eine Ausschüttung von 2,5 Mio. € vorgeschlagen. Aus den Erträgen der Sparkasse Neuss wird für die Jahre 2024 bis 2026 auf Grund der positiven Folgen der Zinsentwicklung für die Sparkasse wieder eine Ausschüttung von jeweils 2 Mio. € vorgesehen.

Zu Ziffer I.34.: Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern

Bei einer Erhöhung der Realsteuern kann auf Grundlage der aktuellen Messbeträge von folgenden jährlichen Mehrerträgen je zehn Hebesatzpunkte ausgegangen werden:

- je 10 Punkte Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft): 5.000 €
- je 10%-Punkte Grundsteuer B (bebaute Grundstücke): 700.000 €
- je 10%-Punkte Gewerbesteuer: 2.900.000 €

Hinsichtlich des Hebesatzvergleiches der Kommunen im Rhein-Kreis Neuss und der benachbarten Städte: siehe Anlage (**Anlage zu I.34**).

Die Verwaltung hält eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) von derzeit 495 auf bis zu 595 Prozentpunkte für zwingend erforderlich, um einerseits die große Deckungslücke bei der Finanzierung wichtiger und zum Teil neuer öffentlichen Aufgaben (kostenlose Kita, HZE etc.) teilweise zu schließen und/oder andererseits die zu erwartenden Lohnsteigerungen für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst zumindest teilweise kompensieren zu können. Sofern sich die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in etwa an den Forderungen der Gewerkschaften orientieren, ist bei Übernahme des Ergebnisses auch für die Beamten mit Mehrausgaben bei den Bezügezahlungen von jährlich rund 8 Millionen Euro zu rechnen. Diese sind bisher weder im Haushalt für das Jahr 2023 noch in der Finanzplanung veranschlagt. Durch eine Erhöhung der Grundsteuer B um 100 Prozentpunkte könnten Mehreinnahmen von etwa 7 Millionen Euro pro Jahr erzielt werden (siehe oben). Damit würden die derzeit erwarteten Lohnsteigerungen zumindest teilweise kompensiert. Die seit Jahren nicht angepasste Höhe der Grundsteuer B wäre auch im kommunalen Umfeld im Rhein-Kreis Neuss und regional in NRW gut vertretbar.

Eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer wird nicht empfohlen. Eine Erhöhung könnte in Konkurrenz zu Nachbarstädten einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellen und zur Abwanderung von Unternehmen in Städte mit niedrigeren Hebesätzen führen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Gewerbesteuer(voraus)zahlungen ist für das Jahr 2023 und in der Finanzplanung jedoch eine geringfügige Anpassung der Prognose vertretbar, die spätestens bis zur Sitzung des Rates am 03.03.2023 ermittelt werden soll. Für das Jahr

2023 hat eine Verbesserung der Gewerbesteuer keine Konsolidierungswirkung, weil diese mit der Isolierung von Mindereinnahmen "verrechnet" werden muss.

Zu Ziffer I.35.: Senkung der Kosten für die Kreisumlage

Aus den Überschüssen des Rhein-Kreises Neuss in den vergangenen Jahren erwarten die kreisangehörigen Kommunen eine Auskehr in Höhe von ca. 12,9 Mio. €, der auf die Stadt Neuss entfallende Anteil beläuft sich einmalig in 2023 auf rund 5 Mio. €.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass unter Ziffer II. der Beschlussempfehlung die Verwaltung damit beauftragt wird, die haushaltswirksamen Beschlüsse zu Ziffer I. in den Haushaltplan für das 2023 und die Finanzplanung einzuarbeiten sowie die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der Maßnahmen vorzubereiten.

Auswirkungen auf Finanzen, Personal und Raumbedarf

Siehe Ziffer II der Beschlussempfehlung

Anlagen

- Anlage 1: Anlage zu Ziffer I.1
- Anlage 2: Anlage zu Ziffer I.10
- Anlage 3: Anlage zu Ziffer I.30
- Anlage 4: Anlage zu Ziffer I.31
- Anlage 5: Anlage zu Ziffer I.34

Anlage zu Ziffer I.1									
Übersicht über Kosten der Sitzungen (ohne städtischen Personalaufwand und Verdienstaussfall)									
Ausschüsse	Mitglieder einschl. beratender Mitglieder (Stv. / S.B.)	Kosten per Sitzung	Kosten pro Mitglied und Jahr	Kosten pro Mitglied und Sitzung	Gesamtkosten jährlich ohne Kosten des Vorsitzes	Entschädigung Vorsitz jährlich	Gesamtkosten jährlich	Gesamtkosten bei Vorsitz nur Sitzungsgeld	Einsparung durch Vorsitz nur Sitzungsgeld
Rat	58	1.871,00 €	193,55 €	32,26 €	11.226,00 €	0,00 €	11.226,00 €	11.226,00 €	0,00 €
Haupt- und Sicherheits- ausschuss	28	980,00 €	210,00 €	35,00 €	5.880,00 €	0,00 €	5.880,00 €	5.880,00 €	0,00 €
Rechnungs- prüfung	15	602,00 €	80,27 €	40,13 €	1.204,00 €	0,00 €	1.204,00 €	1.204,00 €	0,00 €
Finanzausschuss	27	1.030,00 €	152,59 €	38,15 €	4.120,00 €	6.300,00 €	10.420,00 €	6.220,00 €	4.200,00 €
Beteiligungsausschuss	25	1.037,00 €	207,40 €	41,48 €	5.185,00 €	6.300,00 €	11.485,00 €	7.810,00 €	3.675,00 €
Planung, Stadtentwicklung	28	1.366,00 €	243,93 €	48,79 €	6.830,00 €	6.300,00 €	13.130,00 €	9.455,00 €	3.675,00 €
Bauausschuss	27	1.409,00 €	208,74 €	52,19 €	5.636,00 €	6.300,00 €	11.936,00 €	7.736,00 €	4.200,00 €
Anregungen, Beschwerden, Bürgerbeteiligun	15	758,00 €	151,60 €	50,53 €	2.274,00 €	6.300,00 €	8.574,00 €	3.849,00 €	4.725,00 €
Umwelt, Grünflächen, Klimaschutz	27	1.337,00 €	198,07 €	49,52 €	5.348,00 €	6.300,00 €	11.648,00 €	7.448,00 €	4.200,00 €
Strukturwandel, Wirtschaft, Beschäftigung	28	1.396,00 €	249,29 €	49,86 €	6.980,00 €	6.300,00 €	13.280,00 €	9.605,00 €	3.675,00 €
Jugendhilfe	51	3.030,00 €	297,06 €	59,41 €	15.150,00 €	6.300,00 €	21.450,00 €	17.775,00 €	3.675,00 €
Kulturausschuss	28	1.437,00 €	205,29 €	51,32 €	5.748,00 €	6.300,00 €	12.048,00 €	7.848,00 €	4.200,00 €
Schulausschuss	28	1.401,00 €	250,18 €	50,04 €	7.005,00 €	6.300,00 €	13.305,00 €	9.630,00 €	3.675,00 €
Sozialausschuss	27	1.320,00 €	195,56 €	48,89 €	5.280,00 €	6.300,00 €	11.580,00 €	7.380,00 €	4.200,00 €
Sportausschuss	28	1.460,00 €	156,43 €	52,14 €	4.380,00 €	6.300,00 €	10.680,00 €	5.955,00 €	4.725,00 €
Unterausschuss Mobilität	14	767,00 €	273,93 €	54,79 €	3.835,00 €	0,00 €	3.835,00 €	3.835,00 €	0,00 €
Integrations- ausschuss	19	1.055,00 €	222,11 €	55,53 €	4.220,00 €	6.300,00 €	10.520,00 €	6.320,00 €	4.200,00 €
Komitee für Partnerschaften	13	667,00 €	205,23 €	51,31 €	2.668,00 €	6.300,00 €	8.968,00 €	4.768,00 €	4.200,00 €
Gleichstellungs- beirat	14	670,00 €	143,57 €	47,86 €	2.010,00 €	6.300,00 €	8.310,00 €	3.585,00 €	4.725,00 €
Inklusionsbeirat	24	1.517,00 €	126,42 €	63,21 €	3.034,00 €	6.300,00 €	9.334,00 €	4.084,00 €	5.250,00 €
AG Schul- entwicklung	10	580,00 €	116,00 €	58,00 €	1.160,00 €	0,00 €	1.160,00 €	1.160,00 €	0,00 €
AG Sport- entwicklung	14	737,00 €	105,29 €	52,64 €	1.474,00 €	0,00 €	1.474,00 €	1.474,00 €	0,00 €
Baumkommissio n	9	371,00 €	164,89 €	41,22 €	1.484,00 €	0,00 €	1.484,00 €	1.484,00 €	0,00 €
BZA						100.800,00 €	212.931,00 €	145.731,00 €	67.200,00 €
BZA I	39	1.695,00 €	130,38 €	43,46 €	5.085,00 €	6.300,00 €	11.385,00 €	6.660,00 €	4.725,00 €
BZA II	35	1.730,00 €	148,29 €	49,43 €	5.190,00 €	6.300,00 €	11.490,00 €	6.765,00 €	4.725,00 €
BZA III	27	1.280,00 €	142,22 €	47,41 €	3.840,00 €	6.300,00 €	10.140,00 €	5.415,00 €	4.725,00 €
BZA IV	24	1.245,00 €	155,63 €	51,88 €	3.735,00 €	6.300,00 €	10.035,00 €	5.310,00 €	4.725,00 €
BZA V	23	1.365,00 €	178,04 €	59,35 €	4.095,00 €	6.300,00 €	10.395,00 €	5.670,00 €	4.725,00 €
BZA VI	22	1.103,00 €	150,41 €	50,14 €	3.309,00 €	6.300,00 €	9.609,00 €	4.884,00 €	4.725,00 €
BZA VII	22	1.705,00 €	232,50 €	77,50 €	5.115,00 €	6.300,00 €	11.415,00 €	6.690,00 €	4.725,00 €
BZA VIII	21	1.155,00 €	165,00 €	55,00 €	3.465,00 €	6.300,00 €	9.765,00 €	5.040,00 €	4.725,00 €
						50.400,00 €	84.234,00 €	46.434,00 €	37.800,00 €
						151.200,00 €	297.165,00 €	192.165,00 €	105.000,00 €

Anlage zu Ziffer **I.10**

Stufe	Jahres-einkommen	Regelerhöhung 3 %				Regelerhöhung Stufe 2-6 3 % Erhöhung der Stufe 7-8 6%		Erhöhung aller Stufen 6%		Erweiterung der Stufen Regelerhöhung Stufen 2-8	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
1	bis 25 T€	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 35 T€	93,00 €	46,50 €	96,00 €	48,00 €	96,00 €	48,00 €	99,00 €	49,50 €	96,00 €	48,00 €
3	bis 45 T€	105,00 €	52,50 €	108,00 €	54,00 €	108,00 €	54,00 €	111,00 €	55,50 €	108,00 €	54,00 €
4	bis 55 T€	115,00 €	57,50 €	118,00 €	59,00 €	118,00 €	59,00 €	122,00 €	61,00 €	118,00 €	59,00 €
5	bis 65 T€	140,00 €	70,00 €	144,00 €	72,00 €	144,00 €	72,00 €	148,00 €	74,00 €	144,00 €	72,00 €
6	bis 75T€	162,00 €	81,00 €	167,00 €	83,50 €	167,00 €	83,50 €	172,00 €	86,00 €	167,00 €	83,50 €
7	bis 85T€	185,00 €	92,50 €	191,00 €	95,50 €	196,00 €	98,00 €	196,00 €	98,00 €	191,00 €	95,50 €
8	über 85 T€	209,00 €	104,50 €	215,00 €	107,50 €	221,00 €	110,50 €	221,00 €	110,50 €	215,00 €	107,50 €
9	über 95 T€									218,00 €	109,00 €
10	über 105 T€									221,00 €	110,50 €

Mehreinnahmen 2023
Mehreinnahmen Folgejahre p.a

	25.000,00 €		40.000,00 €		12.000,00 €
	75.000,00 €		120.000,00 €		36.000,00 €

Die Erhöhung der Stufenanzahl führt zu erheblich geringeren Mehreinnahmen, da es einen vorgeschriebenen Maximalwert von 221,00 € gibt. Im Verhältnis zu den bisher vorgestellten Modellen würden die Einkommen zwischen 85 T€ und 105 T € sogar entlastet werden müssen. Die Verteilung in die Gruppen 8 -10 ist dabei als gleichmäßig unterstellt, da konkrete Zahlen nicht vorliegen.

Anlage zu Ziffer **1.30**

Städtevergleich Vergnügungssteuer Geldspielgeräte

Vergleich der Steuersätze verschiedener Städte	Steuer in Prozent des Einspielergebnisses
Köln	13,08%
Mettmann	15,00%
Rommerskirchen	15,00%
Leverkusen	17,00%
Moers	18,00%
Düsseldorf	19,00%
Münster	19,00%
Neuss	19,00%
Krefeld	20,00%
Mönchengladbach	20,00%
Hagen	21,00%
Viersen	22,00%
Gladbeck	22,00%
Bottrop	22,00%
Duisburg	22,00%
Essen	22,00%
Hamm	22,00%
Oberhausen	22,00%
Wuppertal	22,00%
Siegen	25,00%
Velbert	25,00%
Anm.: In folgenden Städten gibt es einen eigenen Steuersatz für Geldspielgeräte in Gastwirtschaften: Düsseldorf 11,00%, Essen 19,00% und Hagen 13,00%	Stand Dezember 2022

Anlage zu Ziffer **I. 31**

Wirkung der Erhöhung der Hundesteuer ab dem ersten Hund um 13%-14%

Erhöhung der Hundesteuer um 13 - 14 %

Beträge in €	versteuerte Hunde	Steuer Aktuell pro Jahr je Hund	Vorschlag Erhöhung	Steigerung in Prozent	Verbesserung Haushalt
1 steuerpflichtiger Hund	6.712	79,00	90,00	13,92%	73.832,00
2 steuerpflichtige Hunde	1.418	114,00	129,00	13,16%	21.270,00
3 oder mehr steuerpflichtige Hunde	195	150,00	171,00	14,00%	4.095,00
				Summe	99.197,00

Hinweis: Die Hundesteuer wird monatsgenau berechnet. Bei der Kalkulation der Steuersätze wurde daher versucht, durch 12 teilbare Beträge anzusetzen, um Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

Mit einem Steuersatz für den ersten Hund in Höhe von 90,00 € im Jahr läge die Stadt Neuss im Vergleich mit anderen Städten noch im „unteren Mittelfeld“.

Darstellung der Steuersätze ausgewählter Städte

Sortierung aufsteigend nach Steuer für den ersten Hund

Steuer pro Hund Pro Jahr	ein Hund	zwei Hunde je Hund	drei und mehr Hunde je Hund
Heinsberg	60,00	84,00	120,00
Jüchen	72,00	84,00	96,00
Rommerskirchen	78,00	90,00	102,00
Neuss	79,00	114,00	150,00
Düsseldorf	96,00	150,00	180,00
Monheim	96,00	120,00	144,00
Kaarst	96,00	120,00	144,00
Dormagen	96,00	111,00	123,00
Monheim am Rhein	96,00	120,00	144,00
Viersen	100,00	120,00	144,00
Grevenbroich	102,00	121,00	140,00
Langenfeld	110,00	138,00	151,00
Mettmann	110,00	140,00	160,00
Willich	120,00	150,00	180,00
Moers	120,00	136,50	153,00
Hilden	120,00	150,00	162,00
Aachen	120,00	144,00	156,00
Remscheid	132,00	165,00	198,00
Mönchengladbach	138,00	165,60	207,00
Solingen	151,20	174,00	192,00
Köln	156,00	156,00	156,00
Leverkusen	156,00	264,00	264,00
Wuppertal	160,00	288,00	288,00

Quelle: Steueramt Neuss

Stand: August 2022

Vergleich Hebesätze Realsteuern 2022 / 2023

Grundsteuer A (Land- u. Forstwirtschaft)				
Stadt/Gemeinde	J 2022	J 2023*	Veränd.	*Status 2023
Neuss	205 v.H.	205 v.H.	---	HH-Entwurf
Dormagen	241 v.H.	290 v.H.	+49 Pkt.	HH-Entwurf
Grevenbroich	300 v.H.	300 v.H.	---	beschlossen
Jüchen	250 v.H.	350 v.H.	+100 Pkt.	HH-Entwurf
Kaarst	243 v.H.	243 v.H.	---	beschlossen
Korschenbroich	275 v.H.	275 v.H.	---	HH-Entwurf
Meerbusch	250 v.H.	250 v.H.	---	beschlossen
Rommerskirchen	285 v.H.	285 v.H.	---	HH-Entwurf
Düsseldorf	156 v.H.	156 v.H.	---	beschlossen
Krefeld	265 v.H.	265 v.H.	---	HH-Entwurf
Mönchengladbach	240 v.H.	240 v.H.	---	beschlossen

Grundsteuer B (Bebaute Grundstücke)				
Stadt/Gemeinde	J 2022	J 2023*	Veränd.	*Status 2023
Neuss	495 v.H.	495 v.H.	---	HH-Entwurf
Dormagen	435 v.H.	595 v.H.	+160 Pkt.	HH-Entwurf
Grevenbroich	625 v.H.	625 v.H.	---	beschlossen
Jüchen	495 v.H.	515 v.H.	+20 Pkt.	HH-Entwurf
Kaarst	504 v.H.	504 v.H.	---	beschlossen
Korschenbroich	590 v.H.	590 v.H.	---	HH-Entwurf
Meerbusch	480 v.H.	480 v.H.	---	beschlossen
Rommerskirchen	465 v.H.	493 v.H.	+28 Pkt.	HH-Entwurf
Düsseldorf	440 v.H.	440 v.H.	---	beschlossen
Krefeld	533 v.H.	533 v.H.	---	HH-Entwurf
Mönchengladbach	620 v.H.	620 v.H.	---	beschlossen

Gewerbsteuer				
Stadt/Gemeinde	J 2022	J 2023*	Veränd.	*Status 2023
Neuss	455 v.H.	455 v.H.	---	HH-Entwurf
Dormagen	450 v.H.	500 v.H.	+ 50 Pkt.	HH-Entwurf
Grevenbroich	450 v.H.	450 v.H.	---	beschlossen
Jüchen	450 v.H.	450 v.H.	---	HH-Entwurf
Kaarst	439 v.H.	439 v.H.	---	beschlossen
Korschenbroich	450 v.H.	450 v.H.	---	HH-Entwurf
Meerbusch	450 v.H.	450 v.H.	---	beschlossen
Rommerskirchen	450 v.H.	450 v.H.	---	HH-Entwurf
Düsseldorf	440 v.H.	440 v.H.	---	beschlossen
Krefeld	480 v.H.	480 v.H.	---	HH-Entwurf
Mönchengladbach	490 v.H.	490 v.H.	---	beschlossen